

(2) Die Kreisstellen der Deutschen Bauern-Bank führen die Konten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(3) Die Kreditgewährung erfolgt nach den Richtlinien der Deutschen Bauern-Bank, die des Einverständnisses der Deutschen Notenbank und der Bestätigung des Ministeriums der Finanzen bedürfen.

§ 2

Die Deutsche Bauern-Bank wird beauftragt, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die Beschaffung aller Arten von Mineraldüngern Kredite in voller Höhe zum Vorzugszinssatz, wie er für die Neubauern vorgesehen ist, zu gewähren. Diese Kredite sind aus den Erträgen der Ernte 1953 zurückzuzahlen.

§ 3

(1) Die kurzfristige Kreditgewährung an Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfolgt durch die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e. G. nach den Richtlinien der Deutschen Notenbank.

(2) Die Deutsche Bauern-Bank wird beauftragt, Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Kredite zum Bau eigener Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Rahmen des Bauprogramms vorrangig zu gewähren.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anordnung über den Erlaß der Bodenreform-Übernahmebeiträge für Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 5. August 1952

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) wird bestimmt:

§ 1

Denjenigen Bauern, die im Zuge der Bodenreform Land erhalten haben und Mitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind, werden ab 1. August 1952 bzw. mit dem Tage ihres Eintrittes in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft fällig werdende Bodenreform-Übernahmebeiträge erlassen.

§ 2

Für Übernahmebeiträge, die vor dem 1. August 1952 bzw. vor dem Eintritt des Bauern in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft fällig¹ waren, haftet der Bauer als persönlicher Schuldner. Eine Übernahme der rückständigen Verpflichtungen zu Lasten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist ausgeschlossen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anordnung über die steuerlichen Vergünstigungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossen- schaften und deren Mitglieder.

Vom 5. August 1952

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Grundsteuer und sonstigen gemeindlichen Steuern aus dem landwirtschaftlichen Betrieb werden für das Jahr 1952 um 25% für jeden Bauern gesenkt, der Mitglied einer eingetragenen, nach einem Statut arbeitenden Produktionsgenossenschaft ist oder ihr in diesem Jahr beitrifft.

(2) Die Anträge für diese Vergünstigungen sind vom Vorstand der Genossenschaft bis zum 15. Januar 1953 einzureichen. Für die Ermäßigung der Grundsteuern und sonstigen Gemeindesteuern ist die Gemeinde und für die übrigen Steuern die Unterabteilung Abgaben der Finanzabteilung des Kreises zuständig.

§ 2

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften werden vom Tage der Eintragung des Statuts ab für die Dauer von zwei Jahren von der Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vermögensteuer befreit.

Soweit nach den zur Zeit bestehenden Bestimmungen Grunderwerbsteuer, Beförderungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer von den Produktionsgenossenschaften zu entrichten wäre, tritt auch hier für die Dauer von zwei Jahren Steuerfreiheit ein.

(2) Die Steuerfreiheit nach Abs. 1 wird gewährt, wenn die Genossenschaften tatsächlich in Übereinstimmung mit dem eingetragenen bestätigten Statut wirtschaften.

§

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952.

Vom 5. August 1952

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) und des Beschlusses vom 12. Juni 1952, Abschnitt III Ziffer 3, über die Einführung von Maßnahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven und über die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne der Kreise, Städte und Gemeinden (MinBl. S. 85) wird bestimmt:

§ 1

Überweisungen eingesparter Verwaltungskosten gemäß § 9 Absätze 4 und 5 des Gesetzes haben nur bis zur gesetzlich festgelegten Höhe zu erfolgen. Darüber hinausgehende echte Einsparungen und Mehreinnahmen sind nach dem § 9 Abs. 8 des Gesetzes zu verwenden.

* I. Durchfb. (GBl. S. 627).